

INHALTSVERZEICHNIS

Seite 12	Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medienproduktion und Medientechnik an der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 9. Oktober 2006
Seite 19	Satzung zur Erhebung von Studienbeiträgen vom 9. Oktober 2006
Seite 22	Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik an der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 9. Oktober 2006
Seite 30	Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 9. Oktober 2006
Seite 37	Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektro- und Informationstechnik an der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 9. Oktober 2006
Seite 46	Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 9. Oktober 2006

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Medienproduktion und Medientechnik
an der Fachhochschule Amberg-Weiden
vom 9. Oktober 2006**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245., BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Fachhochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen vom 16. Oktober 2002 (BayRS 2210-4-1-6-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 1. Oktober 1997 (KWMBI II 1998 S. 508) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, durch die Verbindung von technischen, informationstechnischen und gestalterischen Fertigkeiten eine breit einsetzbare Nutzungs- und Anwendungskompetenz bei der Erstellung und der Verwendung von Medienprodukten zu vermitteln.
- (2) Der Absolvent dieses Studiengangs hat fundierte Kenntnisse und Fähigkeiten auf folgenden Kompetenzfeldern:
 - Bei der Technik und Produktion audiovisueller Medien erwirbt er sich durch die Kenntnis der technischen Grundlagen und Geräte die Fähigkeit zur professionellen Erstellung von Video-/Audio- und Print-Medien.
 - Bei der Technik und Produktion computergestützter Medien gewinnt er durch Kenntnis der Internettechnik und -programmierung, der Computergraphik und -animation die Fähigkeit zur Planung, Einrichtung, Pflege und Administration von interaktiven Internetauftritten und virtuellen Welten.

- Bei der Content-Entwicklung und Mediengestaltung führt die Vermittlung von inhaltlichen, redaktionellen und gestalterischen Fertigkeiten zur Fähigkeit, diese in die Erstellung inhaltlich und gestalterisch anspruchsvoller Medienprodukte einzubringen.
- (3) Durch seine breit angelegte Ausbildung in den technischen, informationstechnischen und gestalterischen Disziplinen ist der Absolvent dieses Studiengangs in der Lage, eigen verantwortlich oder in Teamarbeit multimediale Produkte zu planen, zu entwerfen und zu realisieren. Durch interdisziplinäre Studieninhalte und Projektarbeiten erwirbt der Studierende die Kompetenz für den praktischen Einsatz der Multimediatechnik in Publizistik, Marketing und Präsentation.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern mit einem Gesamtvolumen von 210 Leistungspunkten nach ECTS. Es beinhaltet zwei Praxisphasen (Grundpraktikum und praktisches Studiensemester), die insgesamt mit 30 Leistungspunkten bewertet werden.
- (2) Das Studium gliedert sich in
- den ersten Studienabschnitt mit den Semestern 1 und 2,
 - den zweiten Studienabschnitt mit den Semester 3 und 4,
 - den dritten Studienabschnitt mit den Semestern 5 bis 7.
- (3) Es werden keine Vertiefungsrichtungen ausgewiesen. Eine persönliche Profilierung kann der Studierende durch die individuelle Wahl aus der Gruppe der Profilierungsmodule (Wahlpflichtmodule und die Mitarbeit an entsprechenden Medienprojekten) erreichen.

§ 4

Curriculare Struktur, Module und Leistungsnachweise

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut: Die Module sind zu Modulgruppen angeordnet, die vor allem auf oben beschriebene Kompetenzfelder Bezug nehmen (vgl. Anlage 1). Die Module sind für die Gewinnung von Teilqualifikationen inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt.
- (2) Die Module, ihre ECTS-Leistungspunkte und Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage 2 zu dieser Satzung festgelegt. Die entsprechenden Regelungen für die Wahlpflichtmodule werden im Studienplan festgelegt.
- (3) Die Module gliedern sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sowie Medienprojekte.
1. Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Studiengangs verbindlich.
 2. Wahlpflichtmodule werden einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind solche, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule sowie der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zusätzlich gewählt werden.
 4. Für die Studierenden des 2. und 3. Studienabschnitts wird die Mitarbeit an Medienprojekten angeboten. Die Studierenden müssen unter diesen Angeboten nach Maßgabe der Studienpläne eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Projekte werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (4) Die Lernziele und Inhalte der Module sowie der Praxisphasen werden im Studienplan festgelegt.

§ 5

Praxisphasen

- (1) Die erste Praxisphase umfasst 8 Wochen (40 Arbeitstage), die in den vorlesungsfreien Zeiträumen bis zum Ende des dritten Studiensemesters abzuleisten sind. Die einzelnen Abschnitte sollen mindestens vier Wochen umfassen.
- (2) Die zweite Praxisphase umfasst 18 Wochen (90 Arbeitstage) und wird im fünften Studiensemester durchgeführt.

- (3) Die Praxisphasen werden von der Hochschule betreut und durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt. Sie sind erfolgreich abgeleistet, wenn
1. die Ableistung der einzelnen Praxiszeiten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen ist, das dem von der Fachhochschule vorgegebenen Muster entspricht,
 2. die vorgeschriebenen Praxisberichte vorgelegt wurden und
 3. die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich besucht wurden.

§ 6

Studienplan und Modulhandbuch

- (1) Der Fachbereich Elektro- und Informationstechnik erstellt ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung einen Studienplan, der vom Fachbereichsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht wird. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.

Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die Lernziele und Inhalte der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in Form eines Modulhandbuchs gemäß Anlage 3,
 2. die Ziele und Inhalte der Praxisphasen sowie deren Form und Organisation,
 3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit nicht in Anlage 1 abschließend festgelegt,
 4. die zeitliche Aufteilung der Wochenstunden je Modul und Semester,
 5. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise,
 6. die von den Studierenden des Studiengangs wählbaren studiengangspezifischen Wahlpflichtmodule, sowie
 7. die näheren Bestimmungen für die im 2. und 3. Studienabschnitt zu leistende Mitarbeit in Medienprojekten.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflicht- und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Ferner kann die Durchführung solcher Module von einer ausreichenden Teilnehmerzahl abhängig gemacht werden.

§ 7

Studienfortschritt

- (1) Bis zum Ende des 2. Studienseesters müssen mindestens 30 ECTS-Punkte des ersten Studienabschnitts erbracht worden sein; andernfalls erfolgt Exmatrikulation.
- (2) Der Eintritt in den dritten Studienabschnitt setzt voraus,
1. dass die erste Praxisphase erfolgreich abgeleistet wurde,
 2. dass alle ECTS-Punkte des ersten sowie mindestens 40 ECTS-Punkte des zweiten Studienabschnitts erbracht sind, und
 3. dass die im 2. Studienabschnitt vorgesehene Mitarbeit an Medienprojekten eingebracht ist.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag abweichende Regelungen treffen.

§ 8

Fachstudienberatung

Studierende, die bis zum Ende des 2. Studienseesters weniger als 40 ECTS-Punkte zum Eintritt in den 2. Studienabschnitt erbracht haben, müssen nach Aufforderung die Fachstudienberatung aufsuchen.

§ 9

Bachelorarbeit

1. (1) Die Bachelorarbeit kann frühestens im ersten Semester, das auf den Abschluss der zweiten Praxisphase folgt, und soll spätestens einen Monat nach Beginn des zweiten Semesters, das auf den Abschluss der zweiten Praxisphase folgt, ausgegeben werden.
2. (2) Erhält der Studierende nicht rechtzeitig ein Thema, so wird von der Prüfungskommission die Ausgabe der Bachelorarbeit durch einen Aufgabensteller veranlasst.

- (3) Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden durch den Aufgabensteller festgelegt und zusammen mit dem Thema aktenkundig gemacht.

§ 10

Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Prüfungsgesamtnote der Bachelorprüfung ist das gewichtete arithmetische Mittel
- aus den Einzelnoten der Module des zweiten und dritten Studienabschnitts, wobei das Gewicht jeder Note der Anzahl der ECTS-Punkte des Moduls entspricht,
 - und der mit 10 ECTS-Punkten gewichteten Praxis-Gesamtnote.
- (2) Die Praxis-Gesamtnote ist das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel aus den einzelnen den Praxisphasen zugeordneten Prüfungsleistungen.

§ 11

Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Amberg-Weiden ausgestellt.

§ 12

Akademische Grade, Urkunde

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der Akademische Grad "Bachelor of Engineering", Kurzform "B. Eng." verliehen.
- (2) Über die Verleihung des Akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Amberg-Weiden ausgestellt.

§ 13

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fachbereichsrat bestellt werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2006/2007 oder später aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 26.07.2006 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 26.09.2006.

Amberg, 9. Oktober 2006

Prof. Dr. Erich Bauer

Präsident

Die Satzung zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medienproduktion und Medientechnik an der Fachhochschule Amberg-Weiden wurde am 09.10.2006 in der Fachhochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 09.10.2006 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 09.10.2006.

Anlage 1: Curriculare Struktur und Module

	ECTS-Punkte	SWS
Grundlagen- und Basismodule	366	238
Mathematik für Medientechniker (MA)	10	8
Elektrotechnik (ET)	5	4
Grundlagen der digitalen Signalverarbeitung (DSV)	5	4
Einführung in die Informatik (INF)	2	2
Praktische Informatik (Programmierung) (PRI)	12	8
Grundlagen der Medienproduktion und –technik (MPT)	10	8
Medienlehre und –gestaltung (MLG)	10	8

	ECTS-Punkte	SWS
Modulgruppe „Technik und Produktion audiovisueller Medien“	292	180
Audiovisuelle Medien (AVM)	5	4
Videoproduktion (VPR)	5	4
Audioproduktion (APR)	5	4
Veranstaltungstechnik (VT)	5	4
Modulgruppe „Technik und Produktion computergestützter Medien“	237	136
Websysteme und Datenbanken (WSD)	10	8
Programmiertechniken für Multimediaanwendungen	5	4
Digitale Bildbearbeitung (DBB)	8	6
Interaktive Systeme (IS)	5	4
Computergraphik und -animation (CGA)	7	6
Modulgruppe „Content-Entwicklung und Mediengestaltung“	182	92
Content-Entwicklung (CE)	10	8
2 Wahlpflichtmodule zur Content-Entwicklung und Mediengestaltung (CEM)	10	8
Profilierungsmodule	138	58
Multimedia-Anwendungen und -projekte (MPR)	16	12
Studiengangspezifische Wahlpflichtmodule (SW)	8	6
Schlüsselqualifikationsmodule	102	28
Projektmanagement (PJM)	2	2
Englisch (ENG)	2	2
Medienrecht (MR)	2	2
Unternehmenskommunikation (UK)	4	4
Medienmarketing (MM)	2	2
Praxisphasen	60	10
Praxisphase 1 mit Praxisseminar	6	2
Praxisphase 2 mit Praxisseminar	20	2
Praxisbegleitende LV	4	2
Bachelorabschluss	15	2
Bachelorarbeit mit Seminar	15	2
Summe	210	140

SWS: Semesterwochenstunden

Anlage 2: Module, Praxisphasen und Leistungsnachweise

1. Erster Studienabschnitt (1./2. Semester)

Ifd. Nr.	Modul	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise 1) 2)	Notengewicht innerhalb der Fachnote	Ergänzende Regelungen
					Art und Dauer in Minuten 1) 2)	Zulassungsvoraussetzungen 1)			
	Mathematik für Medientechniker (MA)	10	8	SU, Ü	schrP 90				
	Elektrotechnik (ET)	5	4	SU, Ü	schrP 90				

lfd. Nr.	Modul	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise 1) 2)	Notengewicht innerhalb der Fachnote	Ergänzende Regelungen
					Art und Dauer in Minuten 1) 2)	Zulassungsvoraussetzungen 1)			
	Grundlagen der digitalen Signalverarbeitung (DSV)	5	4	SU, Ü	schrP 90				
	Einführung in die Informatik (INF)	2	2	SU, Ü			Kl 60		
	Praktische Informatik (Programmierung) (PRI)	12	8	SU, Ü Pr	schrP 90	StA			
	Grundlagen der Medienproduktion und –technik (MPT)	10	8	SU, Ü Pr	schrP 90	2 StA			
	Medienlehre und –gestaltung (MLG)	10	8	SU, Ü Pr	schrP 90	2 StA			
	Projektmanagement (PJM)	2	2	SU, Ü			Kl 60		
	Englisch (ENG)	2	2	SU, Ü			Kl 60 StA	0,5 0,5	StA ist ZV für Kl
	Medienrecht (MR)	2	2	SU, Ü			Kl 60		
	Summe ECTS-Punkte / SWS	60	48						

2. Zweiter Studienabschnitt (3./4. Semester)

lfd. Nr.	Modul	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise 1) 2)	Notengewicht innerhalb der Fachnote	Ergänzende Regelungen
					Art und Dauer in Minuten 1) 2)	Zulassungsvoraussetzungen 1)			
	Audiovisuelle Medien (AVM)	5	4	SU, Ü, Pr	schrP 90	StA			
	Videoproduktion (VPR)	5	4	SU, Ü, Pr	schrP 90	StA			
	Websysteme und Datenbanken (WSD)	10	8	SU, Ü, Pr	schrP 90	StA			
	Programmiertechniken für Multimediaanwendungen	5	4	SU, Ü	schrP 90				
	Digitale Bildbearbeitung (DBB)	8	6	SU, Ü Pr			Kl 60 StA	0,5 0,5	StA ist ZV für Kl
	Content-Entwicklung (CE)	10	8	SU, Ü Pr			StA		
	Multimedia-Anwendungen und -projekte I (MPR I)	8	6	SU, Ü Pr			StA		
	Unternehmenskommunikation (UK)	4	4	SU, Ü			Kl 60		
	1 Wahlpflichtmodul aus dem Angebot zur Content-Entwicklung und Mediengestaltung (CEM)	5	4	SU, Ü Pr			Kl u/o StA u/o mdLLN		
	Summe ECTS-Punkte / SWS	60	48						

3. Dritter Studienabschnitt (6./7. Semester)

Ifd. Nr.	Modul	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise 1) 2)	Notengewicht	Ergänzende Regelungen
					Art und Dauer in Minuten 1) 2)	Zulassungsvoraussetzungen 1)			
	Veranstaltungstechnik (VT)	5	4	SU, Ü, Pr	schrP 90	StA			
	Audioproduktion (APR)	5	4	SU, Ü, Pr	schrP 90	StA			
	Interaktive Systeme (IS)	5	4	SU, Ü, Pr			StA		
	Computergraphik und – animation (CGA)	7	6	SU, Ü, Pr			KI 60 StA	0,5 0,5	StA ist ZV für KI
	1 Wahlpflichtmodul aus dem Angebot zur Content-Entwicklung und Mediengestaltung (CEM)	5	4	SU, Ü Pr			KI u/o StA u/o mdlLN		
	Multimedia-Anwendungen und -projekte II (MPR II)	8	6	SU, Ü Pr			StA		zusammen mit Nr. 17 eine Note
	Medienmarketing (MM)	2	2	SU, Ü			KI 60		
	Studiengangspezifische Wahlpflichtmodule (SW)	8	6	SU, Ü			KI u/o StA u/o mdlLN		
	Bachelorarbeit mit Seminar	15	2						
	Summe ECTS-Punkte / SWS	60	38						

4. Praxisphasen und begleitende Lehrveranstaltungen

		ECTS-Punkte	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen 1) 2)	
					für die Praxis-Gesamtnote werden die Einzelnoten nach ihren ECTS-Punkten gewichtet
PP1 PS1	Praxisphase 1 mit Praxisseminar	6	Praxisprojekt S	Projektbericht Präsentation	12-wöchige praktische Tätigkeit im Betrieb Teilnahmenachweis 3)
PP2 PS2	Praxisphase 2 mit Praxisseminar	20	Praxisprojekt S	Projektbericht Präsentation	18-wöchige praktische Tätigkeit im Betrieb Teilnahmenachweis 3)
PBL	Praxisbegleitende LV	4	SU, Ü	KI u/o StA u/o mdlLN	
	Summe ECTS-Punkte	30			bei der Bildung der Praxis-Gesamtnote werden die Einzelnoten nach ihren ECTS-Punkten gewichtet

1) Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

2) In jedem einzelnen Leistungsnachweis muss mindestens die Note „ausreichend“ erzielt werden.

3) Die Feststellung der erfolgreichen Ableistung der Praxisphase setzt die regelmäßige Teilnahme am Praxisseminar voraus.

Abkürzungen

SU seminaristischer Unterricht

schrP schriftliche Prüfung

LN studienbegleitender Leistungsnachweis

Ü Übung

schrTP schriftliche Teilprüfung

mdlP mündliche Prüfung

Pr Praktikum

KI Klausur

mdlLN mündlicher studienbegleitender Leistungsnachweis

S Seminar

StA Studienarbeit

ZV Zulassungsvoraussetzung

SWS Semesterwochenstunden

Anlage 3: Modulhandbuch (Muster)

ECTS-Punkte	...
Umfang (SWS)	...
Modulverantwortlicher	...
Zugangsvoraussetzungen	Eingangsqualifikationen in Form von vorausgegangenen Modulen / vorbereitenden Aktivitäten
Lernziele	Fachkompetenz / Methodenkompetenz / Sozialkompetenz
Lerninhalte	Detaillierte Beschreibung der Inhalte
Lehrmaterial	Skript, Bücher, ...
Veranstaltungstyp/ Lehrmethoden	Zum Einsatz kommende Lehr- und Lernformen (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Projektarbeit, Selbststudium, freies Unterrichtsgespräch, Kleingruppenarbeit, Planspiele, studentenorientierte Forschung bzw. Vorlesungen, andere, innovative oder möglicherweise experimentelle Formen...). Grundsätzlich sollen unterschiedliche Lehrformen zum Erreichen eines Qualifikationszieles beitragen.
Einzelveranstaltungen des Moduls	Setzt sich das Modul aus mehreren Veranstaltungen zusammen, Nennung der Einzelveranstaltungen (werden in einem 2. Schritt näher beschrieben)
Lernkontrolle/ Leistungsüberprüfung	Art der Prüfung, vorbereitende Hilfsmittel
Arbeitsaufwand (Workload in Zeitstunden)	Kontaktstunden (Präsenzzeit): ... Vor- und Nachbereitungszeit: ...
Unterrichts-/Lehrsprache	Bezogen auf Sprache und Lehrmaterial
Besonderheiten	Exkursionen, etc.
Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf	In welchem Zusammenhang steht das Modul mit anderen Modulen innerhalb desselben Studiengangs? Inwieweit ist das Modul auch für andere Studiengänge geeignet?

**Satzung zur Erhebung von Studienbeiträgen
vom 9. Oktober 2006**

Aufgrund von Art. 71 Abs. 6 und Art. 13 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23.05.2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Fachhochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1 Erhebung

Die Fachhochschule Amberg – Weiden als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhebt erstmals zum Sommersemester 2007 von den Studierenden Studienbeiträge.

§ 2 Höhe

Die Höhe des Studienbeitrages beträgt 500 € für jedes Semester

§ 3 Beitragspflichtige

(1) ¹Beitragspflichtig ist jeder Studierende, mit Ausnahme der in Art. 71 Abs. 5 Satz 1 Ziff. 1 bis 5 BayHSchG genannten Fälle. ²Die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit sind vom Studierenden nachzuweisen.

(2) ¹Die Beitragspflicht besteht auch dann, wenn der Studierende an einer anderen Hochschule beitragspflichtig ist, es sei denn, das Studium erfolgt auf Grund einer Studien- oder Prüfungsordnung durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen; in diesem Fall ist der Beitrag nur an der Hochschule zu entrichten, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebotes liegt. ²Ist kein Schwerpunkt feststellbar, werden Beitragspflicht und Verteilung der Beiträge von den beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung geregelt.

§ 4 Fälligkeit

(1) Die Beitragspflicht entsteht grundsätzlich mit dem Antrag auf Immatrikulation bzw. der Anmeldung zum Weiterstudium (Rückmeldung).

(2) ¹Bei der Immatrikulation und der Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages bis zu dem durch amtliche Bekanntmachung festgesetzten Termin in einer Summe zu leisten. ²Auf Art. 46 Nr. 5 und 49 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchG wird hingewiesen.

(3) ¹Bei Wiederimmatrikulation an der Hochschule ist abweichend von Abs. 2 Satz 1 der Beitrag bereits mit dem Antrag auf Wiederimmatrikulation fällig. ²Offene Beiträge für frühere Semester müssen bei Antragstellung auf Wiederimmatrikulation beglichen sein.

(4) ¹Der Zahlung zum Fälligkeitstermin gem. Abs. 1 steht gleich, wenn der Studierende einen verbindlichen Antrag auf ein Studienbeitragsdarlehen im Verfahren nach Art. 71 Abs. 7 Satz 3 BayHSchG stellt und der Beitrag durch den Darlehensgeber wie folgt geleistet wird:

- a. Ersteinschreiber: für das Wintersemester bis zum 15.12., für das Sommersemester bis zum 15.6.
- b. Rückmelder: für das Wintersemester bis zum 1.10., für das Sommersemester bis zum 1.4.

²Dabei muss sichergestellt sein, dass auf Grund des Darlehensvertrages in den Folgesemestern die Entrichtung des Beitrags durch den Darlehensgeber gewährleistet ist.

(5) Eingehende Zahlungen, die nicht eindeutig zuzuordnen sind, werden jeweils in der Reihenfolge der Fälligkeiten zunächst auf Studienbeiträge, dann auf Verwaltungskostenbeiträge und schließlich auf den Studentenwerkbeitrag verrechnet.

§ 5 Folgen der Nichtzahlung

(1) Die Hochschule nimmt die Rückmeldung bzw. die Wiederimmatrikulation nur vor, wenn fällige und rückständige Beiträge zum Fälligkeitstermin bezahlt sind (vgl. Art. 46 Nr. 5 BayHSchG).

(2) ¹Die Immatrikulation wird hinsichtlich fristgerechter Zahlung auflösend bedingt vorgenommen. ²Sie erlischt rückwirkend bei nicht fristgerechter Zahlung.

§ 6 Befreiungen

(1) Von der Beitragspflicht können auf Antrag für Zeiträume nach Antragstellung einschließlich des laufenden Semesters befreit werden:

1. ¹Studierende, die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist. ²Zum Nachweis hat der Studierende insbesondere einen Auszug aus dem Familienbuch, die Geburtsurkunde des Kindes, die Adoptionsurkunde, Urkunden über die Pflege oder den Feststellungsbescheid vorzulegen. Nr. 4 Satz 2 Buchst. a) gilt entsprechend.
2. ¹Studierende, deren nach bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder vergleichbare Leistungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erhalten; dem Kindergeldbezug gleichgestellt ist hierbei die Ableistung eines gemeinnützigen Dienstes durch ein Kind. ²Zum Nachweis hat der Studierende eine Bescheinigung über den Kindergeldbezug oder die Dienstbescheinigung vorzulegen. ³Ausländische Studierende haben gleichwertige Urkunden ihrer Heimatbehörden vorzulegen.
3. Ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen Abkommen, EU-Regelungen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind.

4. ¹Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrages aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, ein Studienbeitragsdarlehen zu erhalten, eine unzumutbare Härte darstellt. ²Dies sind insbesondere:
- a. Schwerbehinderte und chronisch Kranke, soweit sie schwerbehindert sind. Zum Nachweis hat der Studierende den Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde vorzulegen. Nicht-EU-Ausländer haben ein Gutachten eines in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Facharztes vorzulegen aus dem sich Art und Umfang der Behinderung und eine entsprechende Feststellung zum Grad der Behinderung in einem Vomhundertsatz ergeben. In Zweifelsfällen kann die Hochschule die Vorlage eines Gutachtens des Vertrauensarztes verlangen.
 - b. Studierende für das auf die letzte Prüfungsleistung einer erfolgreichen Abschlussprüfung folgende Semester, wenn sie in diesem Semester keine weiteren Studienleistungen erbringen.
 - c. Studierende, die innerhalb von einem Monat nach Semesterbeginn die Rücknahme der Immatrikulation oder die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung beantragen.

³Finanzielle oder wirtschaftliche Gründe werden nicht anerkannt.

(2) ¹Befreiungsanträge werden für das laufende Semester nur berücksichtigt, wenn sie bei der Hochschule bis 31.10. (für das Wintersemester) bzw. 30.04. (für das Sommersemester) eingegangen sind. ²Tritt der Befreiungsgrund später ein, werden Anträge bis 05.12. (für das Wintersemester) bzw. 05.06. (für das Sommersemester) berücksichtigt. ³Ein Befreiungsantrag hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.

(3) ¹Auf Antrag werden befreit:

1. ¹Stipendiaten der Studienstiftung des deutschen Volkes, für die Zeit des Leistungsbezuges oder Studierende, die in die Bayerische Eliteakademie aufgenommen wurden, für die Zeit der Ausbildung dort. ²Der Antrag ist bei der Hochschule bis 31.10. (für das Wintersemester) bzw. 30.04. (für das Sommersemester) zu stellen. ³Tritt der Befreiungsgrund später ein, werden Anträge bis 05.12. (für das Wintersemester) bzw. 05.06. (für das Sommersemester) berücksichtigt. ⁴Ein Befreiungsantrag hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.
2. ¹Studierende, die an dieser Hochschule mindestens zwei volle Amtszeiten als gewählte Mitglieder eines Kollegialorgans der Hochschule i.S. des BayHSchG tätig waren, für diese Zeit. ²Der Antrag auf Befreiung ist im Semester, das auf das Ende der Amtszeit oder der Mitwirkung folgt, zu stellen.
3. ¹Mindestens ein und höchstens drei Studierende eines Studienganges, die hier mindestens vier Semester Beiträge bezahlt haben, ihr Studium in der Regelstudienzeit zuzüglich eines Semesters hier abgeschlossen haben und zu den besten 10 % ihres Prüfungstermins in ihrem Studiengang gehören, in Höhe aller hier bezahlten Beiträge. ²Der Antrag auf Befreiung ist spätestens ein Jahr nach erfolgreicher Abschlussprüfung zu stellen.

(4) ¹Nachweise sind, soweit nichts anderes geregelt ist, vom Studierenden durch öffentliche Urkunden zu erbringen. ²Fremdsprachigen Urkunden sind vollständige Übersetzungen eines amtlich vereidigten Übersetzers beizufügen.

(5) Die Befreiung ist zu versagen, wenn die notwendigen Unterlagen nicht mit der Antragstellung bzw. innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist vorgelegt werden.

(6) Die Studierenden haben der Hochschule Änderungen im Befreiungsgrund, die zu einer Beitragspflicht führen, unverzüglich mitzuteilen.

(7) ¹Im Falle der Beitragsbefreiung werden bezahlte Beiträge zurückerstattet. ²Eine Erstattung von Zinsen und Kosten, auch wenn sie für ein Studienbeitragsdarlehen angefallen sind, erfolgt nicht.

§ 7 Verwendung

(1) Das Beitragsaufkommen wird der Hochschule als staatlicher Einrichtung von der Körperschaft nach Abführung der Mittel für den Sicherungsfonds gem. Art. 71 Abs. 7 BayHSchG zum Zweck der Verbesserung der Studienbedingungen zur Verfügung gestellt.

(2) Von den verbleibenden Mitteln werden vorweg die zu erwartenden Rückerstattungsmittel nach § 6 Abs. 7 abgezogen.

(3) ¹Im Rahmen der Zweckbindung werden von den nach Anwendung der Abs. 1 und 2 verbleibenden Mitteln 30 % für zentrale Maßnahmen (z.B. Studienberatung, zentrale Lehr- und Serviceeinrichtungen, technische Hörsaalausstattung, bauliche Maßnahmen, Kosten des Beitragsvollzuges) verwendet. ²10 % der Mittel werden der Hochschulleitung zur Förderung besonders wichtiger Vorhaben im Bereich von Studium und Lehre im Rahmen der

Zweckbindung zugeteilt. ³Über die Verwendung der Mittel nach Satz 1 und 2 entscheidet die Hochschulleitung gemeinsam mit den vom Konvent und vom Fachschaftenrat gewählten Mitgliedern des Studentischen Sprecherrats. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin den Ausschlag.

(4) Die verbleibenden Mittel werden auf die Fakultäten nach den Kopfteilen der dort im laufenden Semester studierenden Mitglieder aufgeteilt. Abweichend hiervon können die Dekane bis zum jeweiligen Semesterbeginn eine einvernehmliche Verteilung der Mittel beschließen. Der Beschluss ist dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Leitungsgremiums vor Fristablauf mitzuteilen.

(5) ¹Über die fakultätsinterne Verwendung entscheiden der Dekan oder die Dekanin und der Studiendekan oder die Studiendekanin gemeinsam mit den beiden Vertretern oder Vertreterinnen der Studierenden im Fakultätsrat. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Dekans oder der Dekanin den Ausschlag. ³Der Fakultätsrat ist vor der Entscheidung zu hören. ⁴Bei der internen Mittelverteilung sind die gesetzlichen Zweckbindungen und die Zielvorgaben der Hochschulleitung zu berücksichtigen.

(6) ¹Die Fakultäten legen der Hochschulleitung innerhalb von 14 Tagen nach Beginn eines Semesters über die Mittelverwendung im vorausgegangenen Semester Rechnung. ²Die Hochschulleitung legt dem Studentischen Konvent innerhalb von vier Wochen nach Beginn eines Semesters Rechnung über die Mittelverwendung im vorausgegangenen Semester.

§ 8 Überprüfung

Die Höhe des Beitrags nach § 2 wird im Abstand von 3 Jahren - erstmals im Jahr 2010 - überprüft und in angemessener Weise an den Bedarf angepasst.

§ 9 In Kraft Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.9.2006 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 26.07.2006 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 26.09.2006.

Amberg, 9. Oktober 2006

Prof. Dr. Erich Bauer

Präsident

Die Satzung zur Erhebung von Studienbeiträgen an der Fachhochschule Amberg-Weiden wurde am 09.10.2006 in der Fachhochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 09.10.2006 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 09.10.2006.

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik an der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 9. Oktober 2006

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245., BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Fachhochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen vom 16. Oktober 2002 (BayRS 2210-4-1-6-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 1. Oktober 1997 (KWMBI II 1998 S. 508) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) Ausbildungsziel des Studiums ist die Informatik-Ingenieurin bzw. der Informatik-Ingenieur für den Einsatz in Technik und Industrie. Es bereitet auf Tätigkeiten in der technischen Software-Entwicklung und der Gestaltung industrieller IT-Prozesse vor.
- (2) Als Software-Ingenieur plant, entwirft und realisiert der angewandte Informatiker Programme, die in technischen Produkten und Prozessen zum Einsatz kommen. Dabei arbeitet er typischerweise in größeren Entwicklungsteams und hat es mit allen Phasen des Software-Lebenszyklus zu tun. Als IT-Spezialist im industriellen Umfeld wirkt er bei der Integration von Soft- und Hardware, unter Einbeziehung sensorischer, aktorischer und Steuerungs-Komponenten, zu komplexen Gesamtsystemen mit.
- (3) Auf diese Tätigkeiten bereitet das Studium zunächst durch eine breite ingenieurtechnische Grundausbildung vor; sie legt die Basis für das Verständnis der unterschiedlichen Anwendungs-Umfelder und die Verbindung von Informationstechnologie mit "klassischer" Technik. Die Informatik-Ausbildung umfasst neben den Fachgrundlagen ein intensives Training in aktuellen Programmiersprachen, einschließlich Datenbank-, Benutzeroberflächen- und Echtzeitprogrammierung. Einen weiteren Schwerpunkt bilden moderne Softwareentwicklungs-Methoden und -Werkzeuge, die auch in praxisnahen Projekten eingeübt werden. Darüber hinaus vermittelt das Studium Kompetenzen in Projekt-Organisation und -Kommunikation.
- (4) Fächerübergreifend will das Studium das "Denken in Systemen" schulen, kreatives und eigenverantwortliches Arbeiten fördern sowie zum lebenslangen Lernen befähigen und ermutigen.

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern mit einem Gesamtvolumen von 210 Leistungspunkten nach ECTS. Es beinhaltet zwei Praxisphasen (Grundpraktikum und praktisches Studiensemester), die insgesamt mit 30 Leistungspunkten bewertet werden.
- (2) Das Studium gliedert sich in
 - den ersten Studienabschnitt mit den Semestern 1 und 2,
 - den zweiten Studienabschnitt mit den Semester 3 und 4,
 - den dritten Studienabschnitt mit den Semestern 5 bis 7.

§ 4 Curriculare Struktur, Module und Leistungsnachweise

- (1) Die folgende inhaltliche Struktur trägt dem Charakter des Studiums als einer Informatik mit speziellem (technisch-industriellen) Anwendungsbereich Rechnung:

Informatik	ca. 45 %
Mathematische und naturwissenschaftlich-technische Grundlagen	ca. 25 %
Anwendungsspezifische Anteile	ca. 25 %
Fachübergreifende Grundlagen und Schlüsselkompetenzen	ca. 5 %

Die Zuordnung der Module zu diesen Kategorien ist in Anlage 1 beschrieben.

- (2) Die Module, ihre ECTS-Leistungspunkte und Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage 2 zu dieser Satzung festgelegt. Die entsprechenden Regelungen für die Wahlpflichtmodule werden im Studienplan festgelegt.
- (3) Die Module gliedern sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule.
 1. Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Studiengangs verbindlich.
 2. Wahlpflichtmodule werden einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind solche, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule sowie der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zusätzlich gewählt werden.

- (4) Die Lernziele und Inhalte der Module sowie der Praxisphasen werden im Studienplan festgelegt.

§ 5

Praxisphasen

- (1) Die erste Praxisphase umfasst 8 Wochen (40 Arbeitstage), die in den vorlesungsfreien Zeiträumen bis zum Ende des dritten Studiensemesters abzuleisten sind. Die einzelnen Abschnitte sollen mindestens vier Wochen umfassen.
- (2) Die zweite Praxisphase umfasst 18 Wochen (90 Arbeitstage) und wird im fünften Studiensemester durchgeführt.
- (3) Die Praxisphasen werden von der Hochschule betreut und durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt. Sie sind erfolgreich abgeleistet, wenn
 1. die Ableistung der einzelnen Praxiszeiten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen ist, das dem von der Fachhochschule vorgegebenen Muster entspricht,
 2. die vorgeschriebenen Praxisberichte vorgelegt wurden und
 3. die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich besucht wurden.

§ 6

Studienplan und Modulhandbuch

- (1) Der Fachbereich Elektro- und Informationstechnik erstellt ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung einen Studienplan, der vom Fachbereichsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht wird. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.

Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die Lernziele und Inhalte der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in Form eines Modulhandbuchs gemäß Anlage 3,
 2. die Lernziele und Inhalte der Praxisphasen sowie deren Form und Organisation,
 3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit nicht in Anlage 2 abschließend festgelegt,
 4. die zeitliche Aufteilung der Wochenstunden je Modul und Semester,
 5. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise, sowie
 6. die von den Studierenden des Studiengangs wählbaren studiengangspezifischen Wahlpflichtmodule.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflicht- und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Ferner kann die Durchführung solcher Module von einer ausreichenden Teilnehmerzahl abhängig gemacht werden.

§ 7

Studienfortschritt

- (1) Bis zum Ende des 2. Studiensemesters müssen mindestens 30 ECTS-Punkte des ersten Studienabschnitts erbracht worden sein; andernfalls erfolgt Exmatrikulation.
- (2) Der Eintritt in den dritten Studienabschnitt setzt voraus, dass
 1. die erste Praxisphase erfolgreich abgeleistet wurde und
 2. dass alle ECTS-Punkte des ersten sowie mindestens 40 ECTS-Punkte des zweiten Studienabschnitts erbracht worden sind.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag abweichende Regelungen treffen.

§ 8

Fachstudienberatung

Studierende, die bis zum Ende des 2. Studiensemesters weniger als 40 ECTS-Punkte erbracht haben, müssen nach Aufforderung die Fachstudienberatung aufsuchen.

§ 9
Bachelorarbeit

3. (1) Die Bachelorarbeit kann frühestens im ersten Semester, das auf den Abschluss der zweiten Praxisphase folgt, und soll spätestens einen Monat nach Beginn des zweiten Semesters, das auf den Abschluss der zweiten Praxisphase folgt, ausgegeben werden.
4. (2) Erhält der Studierende nicht rechtzeitig ein Thema, so wird von der Prüfungskommission die Ausgabe der Diplomarbeit durch einen Aufgabensteller veranlasst.
- (3) Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden durch den Aufgabensteller festgelegt und zusammen mit dem Thema aktenkundig gemacht.

§ 10
Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Prüfungsgesamtnote der Bachelorprüfung ist das gewichtete arithmetische Mittel
 - aus den Einzelnoten der Module des zweiten und dritten Studienabschnitts, wobei das Gewicht jeder Note der Anzahl der ECTS-Punkte des Moduls entspricht,
 - und der mit 10 ECTS-Punkten gewichteten Praxis-Gesamtnote.
- (2) Die Praxis-Gesamtnote ist das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel aus den einzelnen den Praxisphasen zugeordneten Prüfungsleistungen.

§ 11
Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Amberg-Weiden ausgestellt.

§ 12
Akademische Grade, Urkunde

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der Akademische Grad "Bachelor of Engineering", Kurzform "B. Eng." verliehen.
- (2) Über die Verleihung des Akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Amberg-Weiden ausgestellt.

§ 13
Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fachbereichsrat bestellt werden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2006/2007 oder später aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 05.04.2006 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 26.09.2006.

Amberg, 9. Oktober 2006

Prof. Dr. Erich Bauer

Präsident

Die Satzung zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik an der Fachhochschule Amberg-Weiden wurde am 09.10.2006 in der Fachhochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 09.10.2006 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 09.10.2006.

Anlage 1: Curriculare Struktur und Module

	ECTS- Punkte	SWS
Informatik (inklusive Abschlussarbeit)	278	228

Datenverarbeitungssysteme	4	4
Programmierung	12	8
Betriebssysteme	2	2
Algorithmen und Datenstrukturen	5	4
Rechnernetze	5	4
Datenbanksysteme	3	3
Benutzeroberflächen-Programmierung	4	3
Software-Engineering 1	7	6
Software-Engineering 2	2	2
Software-Projekte	8	4
Numerische Verfahren	5	4
Studiengangspezifische Wahlpflichtfächer ¹⁾	10	8
Bachelorarbeit (mit Seminar)	15	2
Mathematische und naturwissenschaftlich-technische Grundlagen	151	133
Mathematik 1	10	9
Mathematik 2	10	9
Physik	9	8
Konstruktion	3	2
Elektrotechnik und Elektrische Messtechnik	10	10
Digitaler Schaltungsentwurf	3	3
Anwendungsspezifische Anteile	64	56
Angewandte Systemtechnik	7	6
Automatisierungstechnik	7	6
Regelungstechnik	7	6
Embedded Systems	7	6
Digitale Signalverarbeitung	7	6
Computer Vision	5	4
Fertigungsleittechnik	2	2
Fachübergreifende Grundlagen und Schlüsselkompetenzen	11	10
Englisch	2	2
Projektorganisation	4	4
Betriebswirtschaftliche Grundlagen	5	4
Praxis	30	8
Praxisphase 1 (Grundpraktikum) mit Praxisseminar	6	2
Praxisphase 2 (Praxissemester) mit Praxisseminar	20	2
Praxisbegleitende LV	4	4
Summe	210	149

SWS: Semesterwochenstunden

⁽¹⁾ Das Nähere regelt der Studienplan**Anlage 2: Module, Praxisphasen und Leistungsnachweise****1. Erster Studienabschnitt**

Lfd. Nr.	Modul	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise 1) 2)	Ergänzende Regelungen
					Art und Dauer in Minuten 1) 2)	Zulassungsvoraussetzungen 1)		
	Mathematik 1	10	9	SU, Ü	schrP 90 – 120			
	Mathematik 2	10	9	SU, Ü	schrP 90 – 120			
	Physik	9	8	SU, Ü Pr	schrP 90 – 120	LN		
	Konstruktion	3	2	SU, Ü	schrP 90 – 120		StA	StA ist ZV für schrP; Notengewicht schrP und StA je 1/2
	Elektrotechnik und Elektrische Messtechnik	10	10	SU, Ü Pr			2 Klausuren à 90 min	LN zum Praktikum als ZV für Klausuren; Notengewicht je Klausur 1/2
	Datenverarbeitungssysteme	4	4	SU, Ü	schrP 90			
	Programmierung	12	8	SU, Ü, Pr	schrP 90 - 120	2 StA		
	Englisch	2	2	SU, Ü			Kl 60 - 90	
	Betriebswirtschaftliche Grundlagen I	2	2	SU, Ü			Kl 60 - 90	
	Summe ECTS-Punkte / SWS	62	54					

2. Zweiter Studienabschnitt

Lfd. Nr.	Modul	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise 1) 2)	Ergänzende Regelungen
					Art und Dauer in Minuten 1) 2)	Zulassungsvoraussetzungen 1)		
	Praxisphase 1 (Grundpraktikum) mit Praxisseminar	6	2					detaillierte Regelungen s. 4.
	Angewandte Systemtechnik	7	6	SU, Ü, Pr	schrP 90 – 120	LN		
	Betriebssysteme	2	2	SU, Ü, Pr			Kl 60 - 90	
	Algorithmen und Datenstrukturen	5	4	SU, Ü, Pr	schrP 60 – 90			
	Software-Engineering I	7	6	SU, Ü Pr	schrP 90 – 120	LN		
	Rechnernetze	5	4	SU, Ü Pr	schrP 90 – 120	LN		
	Automatisierungstechnik	7	6	SU, Ü	schrTP 30 – 60 schrTP 30 – 60 schrTP 30 – 60			Notengewicht je 1/3
	Regelungstechnik	7	6	SU, Ü Pr	schrP 90 – 120	LN		
	Embedded Systems	7	6	SU, Ü Pr	schrP 90 – 120	LN		
	Datenbanksysteme	3	3	SU, Ü, Pr			Kl 60 – 90	
	Benutzeroberflächen-Programmierung	4	3	SU, Ü, Pr			Kl 60 – 90	LN als ZV für die Kl

Lfd. Nr.	Modul	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise 1) 2)	Ergänzende Regelungen
	Summe ECTS-Punkte / SWS (inkl. Praxis)	60	48				

3. Dritter Studienabschnitt

Lfd. Nr.	Modul	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise 1) 2)	Ergänzende Regelungen
	Praxisphase 2 (Praxissemester) mit Praxisseminar	20	2				detaillierte Regelungen s. 4.
	Praxisbegleitende LV	4	4				
	Projektorganisation	4	4	SU, Ü		KI 60 – 90	
	Digitale Signalverarbeitung	7	6	SU, Ü Pr	schrP 90 – 120 LN		
	Digitaler Schaltungsentwurf	3	3	SU, Ü, Pr		KI 60 – 90	LN als ZV für die KI
	Software-Engineering 2	2	2	SU, Ü		KI 60	
	Software-Projekte	8	4	Projektarbeit		StA	
	Computer Vision	5	4	SU, Ü, Pr		KI 60 – 90 StA	
	Fertigungsleittechnik	2	2	SU, Ü		KI 60 – 90	
	Numerische Verfahren	5	4	SU, Ü Pr		KI 90 – 120	LN als ZV für die KI
	Betriebswirtschaftliche Grundlagen 2	3	2	SU, Ü		KI 60 – 90	
	Studiengangspezifische Wahlpflichtfächer 1)	10	8	gemäß Studienplan		KI u/o StA u/o mdLLN	
	Bachelorarbeit (mit Seminar)	15	2				
	Summe ECTS-Punkte / SWS (inkl. Praxis)	88	47				

Praxisphasen und begleitende Lehrveranstaltungen

Lfd. Nr.	Modul	ECTS-Punkte	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen ^{1) 2)}	Ergänzende Regelungen
PP1 PS1	Praxisphase 1 mit Praxisseminar	6	Praxisprojekt S	Projektbericht Präsentation	8-wöchige praktische Tätigkeit im Betrieb Teilnahmenachweis ³⁾
PP2 PS2	Praxisphase 2 mit Praxisseminar	20	Praxisprojekt S	Projektbericht Präsentation	18-wöchige praktische Tätigkeit im Betrieb Teilnahmenachweis ³⁾
PBL	Praxisbegleitende LV	4	SU, Ü	KI u/o StA u/o mdLLN	
	Summe ECTS-Punkte	30			bei der Bildung der Praxis-Gesamtnote werden die Einzelnoten nach ihren ECTS-Punkten gewichtet

¹⁾ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

²⁾ In jedem einzelnen Leistungsnachweis muss mindestens die Note „ausreichend“ erzielt werden.

³⁾ Die Feststellung der erfolgreichen Ableistung der Praxisphase setzt die regelmäßige Teilnahme am Praxisseminar voraus.

Abkürzungen

SU	seminaristischer Unterricht	schrP	schriftliche Prüfung	LN	studienbegleitender Leistungsnachweis
Ü	Übung	schrTP	schriftliche Teilprüfung	mdIP	mündliche Prüfung
Pr	Praktikum	Kl	Klausur	mdLLN	mündlicher studienbegleitender Leistungsnachweis
S	Seminar	StA	Studienarbeit	ZV	Zulassungsvoraussetzung
SWS	Semesterwochenstunden				

Anlage 3: Modulhandbuch (Muster)

ECTS-Punkte	...
Umfang (SWS)	...
Modulverantwortlicher	...
Zugangsvoraussetzungen	Eingangsqualifikationen in Form von vorausgegangenen Modulen / vorbereitenden Aktivitäten
Lernziele	Fachkompetenz / Methodenkompetenz / Sozialkompetenz
Lerninhalte	Detaillierte Beschreibung der Inhalte
Lehrmaterial	Skript, Bücher, ...
Veranstaltungstyp/ Lehrmethoden	Zum Einsatz kommende Lehr- und Lernformen (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Projektarbeit, Selbststudium, freies Unterrichtsgespräch, Kleingruppenarbeit, Planspiele, studentenorientierte Forschung bzw. Vorlesungen, andere, innovative oder möglicherweise experimentelle Formen....). Grundsätzlich sollen unterschiedliche Lehrformen zum Erreichen eines Qualifikationszieles beitragen.
Einzelveranstaltungen des Moduls	Setzt sich das Modul aus mehreren Veranstaltungen zusammen, Nennung der Einzelveranstaltungen (werden in einem 2. Schritt näher beschrieben)
Lernkontrolle/ Leistungsüberprüfung	Art der Prüfung, vorbereitende Hilfsmittel
Arbeitsaufwand (Workload in Zeitstunden)	Kontaktstunden (Präsenzzeit): ... Vor- und Nachbereitungszeit: ...
Unterrichts-/Lehrsprache	Bezogen auf Sprache und Lehrmaterial
Besonderheiten	Exkursionen, etc.
Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf	In welchem Zusammenhang steht das Modul mit anderen Modulen innerhalb desselben Studiengangs? Inwieweit ist das Modul auch für andere Studiengänge geeignet?

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Amberg-Weiden

vom 9. Oktober 2006

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245., BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Fachhochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen vom 16. Oktober 2002 (GVBl S. 589, BayRS 2210-4-1-6-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 1. Oktober 1997 (KWMB1 II S. 508) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, Studierende¹ mit zukunftsweisenden, wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen der Führung und Administration von Unternehmen vertraut zu machen und deren Anwendung im praktischen Alltag zu vermitteln. Diesem Ziel dient auch die in das Studium integrierte Praxisphase, durch die der Lernort zeitweilig von der Hochschule in die Unternehmen und andere Einrichtungen der Berufspraxis verlagert wird.
- (2) Die Studierenden sollen befähigt werden, Vorgänge und Problemstellungen der Wirtschaftspraxis zu analysieren, praxisingerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch internationale Bezüge zu beachten („betriebswirtschaftliche Problemlösungskompetenz“). Hierzu wird ihnen das notwendige Rüstzeug auf fachlicher, methodischer und persönlich sozialer Ebene vermittelt. Darüber hinaus sollen die Studierenden dazu angeleitet werden, über Werte und Normen heutiger Wirtschaftssysteme zu reflektieren.
- (3) Die Studierenden sollen nach ihrem Studium in der Lage sein, Sach- und Führungsaufgaben in Unternehmen und Verwaltung zu übernehmen, unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu werden und auch künftig neue wissenschaftliche Erkenntnisse in der Praxis nutzbringend anzuwenden. Durch die Vorgabe von Vertiefungsrichtungen erfolgt dabei eine maßvolle Spezialisierung, die der Interdisziplinarität dieses Faches Rechnung trägt.
- (4) Der Bachelor-Abschluss führt zur Berufsbefähigung als Betriebswirt/Betriebswirtin und qualifiziert für weitergehende konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge.

§ 3

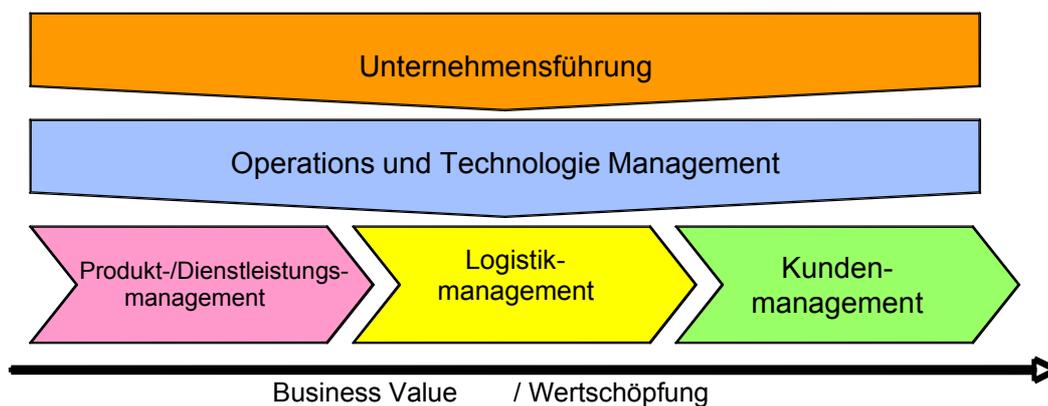
Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester einschließlich der Praxisphase und der Bachelor-Arbeit.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Die Lehrinhalte eines Moduls sind unter dem Gesichtspunkt der Erreichung einer Teilqualifikation thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmt. Module sind mit Leistungspunkten versehen und werden mit einer Prüfung abgeschlossen.
- (3) Das Studium umfasst insgesamt 210 Leistungspunkte, wobei ein Modul in der Regel 5 Leistungspunkte umfasst. Pro Leistungspunkt wird ein Arbeitsaufwand für die Studierenden von 30 h unterstellt.
- (4) Das Studium ist in Studienabschnitte aufgeteilt, die den Studienfortschritt dokumentieren:
 - den ersten Studienabschnitt mit den Semestern 1 und 2
 - den zweiten Studienabschnitt mit den Semester 3 und 4,
 - den dritten Studienabschnitt mit den Semestern 5 bis 7.
- (5) Die Praxisphase liegt im dritten Studienabschnitt.

¹ Als „Studierender“ soll in der Folge sowohl der Student als auch die Studentin verstanden werden.

§ 4**Studienstruktur und Leistungsnachweise**

- (1) Das Studium umfasst folgende Studienstruktur:
 - Grundlagenmodule (25 Leistungspunkte)
 - Betriebswirtschaftliche Basismodule (50 Leistungspunkte)
 - Vertiefungsmodule (2 * 20 Leistungspunkte)
 - Integrative Module (25 Leistungspunkte)
 - Schlüsselqualifikationsmodule (30 Leistungspunkte)
 - Praxismodul (25 Leistungspunkte)
 - Bachelorarbeit (12 Leistungspunkte) zuzüglich Kolloquium (3 Leistungspunkte)
- (2) Jeder Studierende hat nach den Maßgaben dieser Satzung aus folgendem Angebot zwei Vertiefungsrichtungen à 20 Leistungspunkte zu wählen:
 - Produkt-/Dienstleistungsmanagement
 - Logistikmanagement
 - Kundenmanagement
 - Operations und Technologie Management
 - Unternehmensführung
- (3) Darüber hinaus können auf Beschluss des Fachbereichsrates übergreifende Branchen- oder Marktausrichtungen eingerichtet werden, die von den Studierenden anstelle der zwei Vertiefungsrichtungen gewählt werden können.



- (4) Alle angebotenen Module sind entweder Pflicht- oder Wahlpflichtangebote:
 1. Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich. Leistungspunkte, Vorlesungsart, Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise sind in den Anlagen zu dieser Satzung festgelegt.
 2. Wahlpflichtmodule sind aus vorgegebenen Modulkatalogen auszuwählen. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Satzung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Über das Angebot an Wahlpflichtmodulen wird im Studienplan in geeigneter Weise informiert.

§ 5**Studienplan**

- (1) Der Fachbereich Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fachbereichsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die Aufteilung der Präsenz-/Selbstlernanteile je Modul und Studiensemester,
 2. die Beschreibung der angebotenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule in Form eines Modulhandbuchs nach der in der Anlage zu dieser Satzung beschriebenen Form.
 3. die von den Studierenden wählbaren Wahlpflichtmodule in Form von Modulkatalogen für Vertiefungs-, integrative und Schlüsselqualifikationsmodule,

4. die für die Ergänzung der Praxisphase angebotenen Module,
 5. die zu erbringenden Leistungs- und Teilnahmenachweise der angebotenen Module,
 6. Profile der eingesetzten hauptamtlichen und nebenamtlichen Lehrkräfte in Form eines Dozentenhandbuchs nach der in der Anlage dieser Satzung beschriebenen Form.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtfächer angeboten werden, besteht nicht. Dergleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6

Studienfortschritt

- (1) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist berechtigt, wer mindestens 45 Leistungspunkte der insgesamt 60 möglichen nachweisen kann.
- (2) Die Prüfungen des ersten und zweiten Studienhalbjahres müssen spätestens im Folgesemester zum ersten Mal angetreten werden. Wird diese Frist versäumt, gilt die Prüfung als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.
- (3) Der Eintritt in den dritten Studienabschnitt setzt den Nachweis aller Module und Leistungsnachweise des ersten Studienabschnitts, sowie mindestens 45 Leistungspunkte der insgesamt 60 möglichen aus dem zweiten Studienabschnitt voraus.
- (4) Zum Eintritt in die Praxisphase ist nur berechtigt, wer alle Module des ersten und zweiten Studienabschnitts nachweisen kann.

§ 7

Praxisphase

- (1) Die ins Studium integrierte Praxisphase ist ein in das Studium integriertes, von der Fachhochschule geregeltes, inhaltlich bestimmtes und betreutes Lehrangebot, das in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet wird.
- (2) Die Praxisphase umfasst 18 Wochen und wird im sechsten Studiensemester durchgeführt.
- (3) Die Praxisphase wird durch mindestens ein zusätzliches Modul gemäß Studienplan im Umfang von 5 Leistungspunkten ergänzt.
- (4) Die Praxisphase ist erfolgreich abgeleistet, wenn
 1. die Ableistung der Praxisphase durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Fachhochschule vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen ist,
 2. ein Praxisprojekt nach den Vorgaben des Fachbereichs bearbeitet wurde,
 3. das Praxisprojekt in einem Kolloquium vorgestellt wurde.

§ 8

Fachstudienberatung/Studienvereinbarung

- (1) Werden die in § 6 genannten Leistungen für den Eintritt in den zweiten oder dritten Studienabschnitt nicht erzielt, so ist die Fachstudienberatung aufzusuchen.
- (2) Die Ausgestaltung der Vertiefungsrichtungen ist vom Studierenden in Rücksprache mit dem Fachbereich in einer Studienvereinbarung niederzulegen.

§ 9

Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fachbereichsrat bestellt werden.

§ 10

Prüfungsanmeldung und Verbindlichkeit

- (1) Die Zulassung zu den Prüfungen setzt eine form- und fristgerechte Anmeldung voraus.
- (2) Die Anmeldung zu den Prüfungen ist verbindlich. Ein Nichtantritt hat das Nicht-bestehen der Prüfung zur Folge.

§ 11**Bachelorarbeit**

- (1) Die Anmeldung der Bachelorarbeit setzt voraus, dass die Praxisphase mit Erfolg abgelegt ist. Die Bachelorarbeit ist Teil des siebten Studiensemesters.
- (2) Die Prüfungskommission überwacht die Einhaltung der Voraussetzungen und Termine nach Absatz 1. Wählt ein Studierender nicht rechtzeitig ein Thema, wird von der Prüfungskommission die Ausgabe der Bachelorarbeit durch einen Aufgabensteller veranlasst.
- (3) Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden durch den Aufgabensteller festgelegt und zusammen mit dem Thema aktenkundig gemacht. Der (Netto-)Arbeitsaufwand für die Erstellung der Bachelorarbeit umfasst ca. 9 Arbeitswochen.
- (4) Die Bachelorarbeit ist beim Prüfungsamt in zweifach gebundener Ausfertigung zzgl. einer digitalen Fassung abzugeben.
- (5) In einer mündlichen Prüfung (Bachelor-Kolloquium) hat der Studierende nachzuweisen, dass er in der Lage ist, fächerübergreifende und problembezogene Fragestellungen aus dem Bereich seiner Bachelorarbeit selbständig und auf wissenschaftlicher Grundlage zu diskutieren.

§ 12**Bachelorprüfung und Prüfungsgesamtnote**

- (1) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend und bestehen aus
 1. den Prüfungen gemäß Anlage
 2. der Bachelorarbeit sowie
 3. den mündlichen Prüfungen (Kolloquien).
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (3) Für erfolgreich abgelegte Prüfungsleistungen werden insgesamt 210 Leistungspunkte vergeben
- (4) Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich über einen gewichteten Mittelwert über alle Prüfungsleistungen gemäß Anlage.

§ 13**Zeugnis und akademischer Grad**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Amberg-Weiden ausgestellt.
- (2) Mit erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (Kurzform: „BA“) verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Amberg-Weiden ausgestellt.

§ 14**Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 03.05.2006 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 26.09.2006.

Amberg, 9. Oktober 2006

Prof. Dr. Erich Bauer

Präsident

Die Satzung zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Amberg-Weiden wurde am 09.10.2006 in der Fachhochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 09.10.2006 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 09.10.2006.

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft
Übersicht über die Module und Leistungsnachweise des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft an der
Fachhochschule Amberg-Weiden

1 Modul- Nr.	2 Modulgruppe/Modul	3 SWS	4 LP	5 Art der Lehr- Veranstaltung	6		7 Zulassungs- voraussetzungen 1)	8 Noten- Gewicht	9 Ergänzende Regelungen
					Prüfungen	Art und Dauer in Minuten 1)			
1	Grundlagenmodule	22	25						
1.1	Einführung in die BWL	4	5	SU, Ü	schrP 60-90 und/oder LN			1	
1.2	Grundlagen der VWL	4	5	SU; Ü	schrP 90- 120			1	
1.3	Bilanzlehre/-technik	4	5	SU, Ü	schrP 90- 120			1	
1.4	Wirtschaftsmathematik	4	5	SU, Ü	schrP 90- 120			1	
1.5	Wirtschaftsstatistik	4	5	SU, Ü	schrP 90- 120			1	
2	Betriebswirtschaftliche Basismodule	42	50						
2.1	Arbeitsrecht	4	5	SU, Ü	schrP 90- 120			1	
2.2	Wirtschaftsprivatrecht	6	5	SU, Ü	schrP 60-90 und/oder LN			1	
2.3	Finanz-/Investitionswirtschaft	4	5	SU, Ü	schrP 90- 120			1	
2.4	Informationsmanagement	4	5	SU, Ü	schrP 60-90 und/oder LN			1	
2.5	Kosten-/Leistungsrechnung	4	5	SU, Ü	schrP 90- 120			1	
2.6	Marketing	4	5	SU, Ü,	schrP 90- 120			1	
2.7	Organisation	4	5	SU, Ü,	schrP 60-90 und/oder LN			1	
2.8	Personalmanagement	4	5	SU, Ü	schrP 90- 120			1	
2.9	Produktion und Logistik	4	5	SU, Ü	schrP 90- 120			1	
2.10	Steuerlehre	4	5	SU, Ü	schrP 90- 120			1	

1 Ifd. Nr.	2 Modulgruppe/Modul	3 SWS	4 LP	5 Art der Lehr- Veranstaltung	6		7 Zulassungs- voraussetzungen 1)	8 Noten- Gewicht	9 Ergänzende Regelungen
					Prüfungen	Art und Dauer in Minuten 1)			
V I	Vertiefungsrichtung I	12-162)	20						
V I.xx	4 Module der Vertiefungsrichtung I gemäß				schrP 60- 120		gemäß Modul- beschreibung		

	Modulkatalog VM				und/oder LN		je 3	
V II	Vertiefungsrichtung II	12-162)	20					
V II.xx	4 Module der Vertiefungsrichtung II gemäß Modulkatalog VM				schrP 60-120 und/oder LN	gemäß Modulbeschreibung	je 3	
I	Integrative Module	17-202)	25					
I.1	Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik	4	5	SU, Ü	schrP 90-120		3	
I.2	Unternehmensgründung	4	5	SU, Ü	schrP 60-90 und/oder LN		3	
I.xx	3 Module gemäß Modulkatalog IM				schrP 60-120 und/oder LN	gemäß Modulbeschreibung	je 3	
S	Schlüsselqualifikationsmodule	20-242)	30					
S.1	Basic Business English	4	5	SU, Ü	schrP 90-120		1	
S.2	Advanced Business English	4	5	SU, Ü	schrP 90-120		1	
S.3	Handlungs- und Prozesseffizienz	4	5	SU, Ü, Pr	schrP 60-90 und/oder LN		1	
S.xx	3 Module gemäß Modulkatalog SQM				schrP 60-120 und/oder LN	gemäß Modulbeschreibung	je 1	

1	2	3	4	5	6	7	8	9
lfd. Nr.	Modulgruppe/Modul	SWS	LP	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen Art und Dauer in Minuten 1)	Zulassungsvoraussetzungen 1)	Noten-Gewicht	Ergänzende Regelungen
3	Praxisphase	1	25					
3.1	Praxismodul	1	25	Praxisphase	StA und mdlLN	LN (Zeugnis)	2	
4	Bachelor-Abschluss	1	15					
4.1	Bachelor-Arbeit		12		StA		4	
4.2	Bachelor-Kolloquium	1	3	S	mdlLN		2	
	SWS / LP insgesamt	127-1422)	210					

- 1) Das Nähere wird vom Fachbereichsrat im Studienplan/Modulkatalog festgelegt.
2) Abhängig von den Kontaktstunden der gewählten Module

Abkürzungen:

ExL	= Externe Lehrveranstaltung	mdlLN	= mündlicher Leistungsnachweis	S	= Seminar
Ex	= Exkursion	mE	= mit Erfolg	schrP	= schriftliche Prüfung
Kl	= Klausur	oE	= ohne Erfolg	STA	= Studienarbeit
LN	= Leistungsnachweis	Pr	= Praktikum	SU	= Seminarist. Unterricht
LP	= Leistungspunkte	Ref	= Referat	Ü	= Übungen
				pLN	= praktischer Leistungsnachw.

Anlage 2 Modulhandbuch – Vorlage

Umfang (SWS)	X	ECTS-Punkte	X
Lehrende (Modulverantwortlicher)	N.N.		
Zugangsvoraussetzungen	Eingangsqualifikationen in Form von vorausgegangenen Modulen, Vorbereitende Aktivitäten?		
Lernziele	Fachkompetenz: Methodenkompetenz: Sozialkompetenz:		
Lerninhalte			
Lehrmaterial (Skript, Bücher, ...)			
Veranstaltungstyp/ Lehrmethoden	Zum Einsatz kommende Lehr- und Lernformen (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Projektarbeit, Selbststudium, freies Unterrichtsgespräch, Kleingruppenarbeit, Planspiele, studentenorientierte Forschung bzw. Vorlesungen, andere, innovative oder möglicherweise experimentelle Formen....). Grundsätzlich sollen unterschiedliche Lehrveranstaltungen zum Erreichen eines Qualifikationszieles beitragen		
Einzelveranstaltungen des Moduls	Setzt sich das Moduls aus mehreren Veranstaltungen zusammen, Nennung der Einzelveranstaltungen (werden in einem 2. Schritt näher beschrieben)		
Lernkontrolle/ Leistungsüberprüfung	Art der Prüfung, vorbereitende Hilfsmittel		
Aufteilung des Workload (150 Zeitstunden)	Präsenzzeit: XX (pro 1 SWS = 15 h) Vor- und Nachbereitung: XX Leistungsnachweise: XX Klausurvorbereitung: XX		
Internationalität			
Unterrichts-/Lehrsprache	Bezogen auf Sprache und Lehrmaterial		
Besonderheiten	Exkursionen, etc.		
Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf	In welchem Zusammenhang steht das Modul mit anderen Modulen innerhalb desselben Studiengangs? Inwieweit ist das Modul auch für andere Studiengänge geeignet?		

Anlage 3 Dozentenhandbuch – Vorlage

Name	N.N.
Stelle	Professor/LB für ...
Akademischer Werdegang	Berufung – Hochschule - Jahr Promotion – Hochschule - Jahr

	Studienabschluss – Hochschule - Jahr
Lehrtätigkeit	Eigene Hochschule Gasttätigkeiten
Praxiserfahrung	Berufspraktische Tätigkeiten Kooperation mit Praxis
Forschungs- /Expertentätigkeit	
Publikationen	Auswählte neuere Publikationen
Internationaler Hintergrund	
Mitgliedschaften/ Funktionen	Mitgliedschaften mit Funktionen
Sonstiges	

**Studien- und Prüfungsordnung
für den
Bachelor-Studiengang Elektro- und Informationstechnik
an der Fachhochschule Amberg-Weiden
vom 9. Oktober 2006**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245., BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Fachhochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 5

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen vom 16. Oktober 2002 (BayRS 2210-4-1-6-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 1. Oktober 1997 (KWMBI II 1998 S. 508) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Studienziel

- (1) Der Bachelor-Studiengang Elektro- und Informationstechnik hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieur auf dem Gebiet der Elektro- und Informationstechnik befähigt. Die Studierenden sollen dabei in die Lage versetzt werden, wesentliche Zusammenhänge zu erkennen und dem rasch fortschreitenden Stand der Technik auch weiterhin gerecht werden zu können. Die Ausbildung soll ferner dazu befähigen, die Auswirkungen der Elektro- und Informationstechnik auf Umwelt und Gesellschaft zu erkennen und verträglich zu gestalten.
- (2) Fächerübergreifend soll das Studium darüber hinaus das "Denken in Systemen" schulen, kreatives und eigenverantwortliches Arbeiten fördern sowie zum lebenslangen Lernen befähigen und ermutigen.

§ 7

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern mit einem Gesamtvolumen von 210 Leistungspunkten nach ECTS. Es beinhaltet ein Grundpraktikum (erste Praxisphase) und ein praktisches Studiensemester (zweite Praxisphase), die insgesamt mit 30 Leistungspunkten bewertet werden.

- (2) Das Studium gliedert sich in
- den ersten Studienabschnitt mit den Semestern 1 und 2,
 - den zweiten Studienabschnitt mit den Semester 3 und 4,
 - den dritten Studienabschnitt mit den Semestern 5 bis 7
- (3) Im dritten Studienabschnitt werden die Vertiefungsrichtungen Elektro- und Automatisierungstechnik sowie Medien- und Kommunikationstechnik angeboten.

§ 8

Curriculare Struktur, Module und Leistungsnachweise

- (1) Das Studium hat folgende curriculare Struktur (vgl. Anlage 1):

Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	ca. 24 %
Elektrotechnische Grundlagen	ca. 27 %
Kern- und Vertiefungsfächer	ca. 33 %
Übergreifende Inhalte	ca. 8 %
Bachelor-Arbeit	ca. 8 %

- (2) Die Module, ihre ECTS-Leistungspunkte und Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in Anlage 2 zu dieser Satzung festgelegt. Die entsprechenden Regelungen für die Wahlpflichtmodule werden im Studienplan festgelegt.
- (3) Die Module gliedern sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule.
1. Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Studiengangs verbindlich.
 2. Wahlpflichtmodule werden einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind solche, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule sowie der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zusätzlich gewählt werden.
- (4) Die Lernziele und Inhalte der Module sowie der Praxisphasen werden im Studienplan festgelegt.

§ 5

Praxisphasen

- (1) Die erste Praxisphase umfasst 8 Wochen (40 Arbeitstage), die in den vorlesungsfreien Zeiträumen bis zum Ende des dritten Studiensemesters abzuleisten sind. Die einzelnen Abschnitte des Grundpraktikums sollen mindestens vier Wochen umfassen.
- (2) Die zweite Praxisphase umfasst 18 Wochen (90 Arbeitstage) und wird im fünften Studiensemester durchgeführt.
- (3) Die Praxisphasen werden von der Hochschule betreut und durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt. Sie sind erfolgreich abgeleistet, wenn
1. die Ableistung der einzelnen Praxiszeiten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen ist, das dem von der Fachhochschule vorgegebenen Muster entspricht,
 2. die vorgeschriebenen Praxisberichte vorgelegt wurden und
 3. die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich besucht wurden.

§ 6

Studienplan und Modulhandbuch

- (1) Der Fachbereich Elektro- und Informationstechnik erstellt ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung einen Studienplan, der vom Fachbereichsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht wird. Die

Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.

Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die Lernziele und Inhalte der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in Form eines Modulhandbuchs gemäß Anlage 3,
 2. die Lernziele und Inhalte der Praxisphasen sowie deren Form und Organisation,
 3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit nicht in Anlage 2 abschließend festgelegt,
 4. die zeitliche Aufteilung der Wochenstunden je Modul und Semester,
 5. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise, sowie
 6. die von den Studierenden des Studiengangs wählbaren studiengangspezifischen Wahlpflichtmodule.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflicht- und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Ferner kann die Durchführung solcher Module von einer ausreichenden Teilnehmerzahl abhängig gemacht werden.

§ 7

Studienfortschritt

- (1) Bis zum Ende des 2. Studienseesters müssen mindestens 30 ECTS-Punkte des ersten Studienabschnitts erbracht worden sein; andernfalls erfolgt Exmatrikulation.
- (2) Der Eintritt in den dritten Studienabschnitt setzt voraus, dass
1. die erste Praxisphase erfolgreich abgeleistet wurde und
 2. dass alle ECTS-Punkte des ersten sowie mindestens 40 ECTS-Punkte des zweiten Studienabschnitts erbracht worden sind.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag abweichende Regelungen treffen.

§ 8

Fachstudienberatung

Studierende, die bis zum Ende des 2. Studienseesters weniger als 40 ECTS-Punkte zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt erbracht haben, müssen nach Aufforderung die Fachstudienberatung aufsuchen.

§ 9

Bachelorarbeit

5. (1) Die Bachelorarbeit kann frühestens im ersten auf die zweite Praxisphase folgenden Studienseester und soll spätestens einen Monat nach Beginn des zweiten auf die zweite Praxisphase folgenden Studienseesters ausgegeben werden.
6. (2) Erhält der Studierende nicht rechtzeitig ein Thema, so wird von der Prüfungskommission die Ausgabe der Diplomarbeit durch einen Aufgabensteller veranlasst.
- (3) Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden durch den Aufgabensteller festgelegt und zusammen mit dem Thema aktenkundig gemacht.

§ 10

Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Prüfungsgesamtnote der Bachelorprüfung ist das gewichtete arithmetische Mittel
- aus den Einzelnoten der Module des zweiten und dritten Studienabschnitts, wobei das Gewicht jeder Note der Anzahl der ECTS-Punkte des Moduls entspricht,
 - und der mit 10 ECTS-Punkten gewichteten Praxis-Gesamtnote.
- (2) Die Praxis-Gesamtnote ist das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel aus den einzelnen den Praxisphasen zugeordneten Prüfungsleistungen.

§ 11 Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Amberg-Weiden ausgestellt.

§ 12 Akademische Grade, Urkunde

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der Akademische Grad "Bachelor of Engineering", Kurzform "B. Eng." verliehen.
- (2) Über die Verleihung des Akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Amberg-Weiden ausgestellt.

§ 13 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fachbereichsrat bestellt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2006/2007 oder später aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 05.04.2006 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 26.09.2006.

Amberg, 9. Oktober 2006

Prof. Dr. Erich Bauer

Präsident

Die Satzung zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektro- und Informationstechnik an der Fachhochschule Amberg-Weiden wurde am 09.10.2006 in der Fachhochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 09.10.2006 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 09.10.2006.

Anlage 1: Studienstruktur und Module, Vertiefungsrichtung Elektro- und Automatisierungstechnik

	ECTS- Punkte	SWS
Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	42	38
Mathematik 1	10	9
Mathematik 2	10	9
Physik	9	8
Informatik 1	4	4
Informatik 2	4	4
Informatik 3	5	4
Elektrotechnische Grundlagen	48	42
Elektrotechnik 1	9	8
Elektrotechnik 2	9	8
Elektrotechnik 3	4	4
Digitaltechnik	7	6
Angewandte Systemtechnik	7	6
Elektronische Bauelemente/Schaltungstechnik	7	6
Elektrische Messtechnik	5	4

Kern- und Vertiefungsfächer (*: Vertiefungsrichtung Elektro- und Automatisierungstechnik)	59	48
Nachrichtentechnik	5	4
Elektrische Anlagen und Maschinen	5	4
Embedded Systems	7	6
Regelungstechnik*	7	6
Automatisierungstechnik*	7	6
Elektrische Maschinen und Antriebe*	7	6
Programmierung in der Automatisierungstechnik*	5	4
Schwerpunktspezifische Wahlpflichtmodule* ⁽¹⁾	10	8
Studiengangspezifische Projekte* ⁽¹⁾	6	4
Übergreifende Inhalte	16	14
Werkstofftechnik	2	2
Konstruktion und CAD	3	2
Englisch	2	2
Projektorganisation	4	4
Betriebswirtschaftliche Grundlagen	5	4
Bachelor-Arbeit (mit Seminar)	15	2
Praxis	30	8
Praxisphase 1 (Grundpraktikum) mit Praxisseminar	6	2
Praxisphase 2 (Praxissemester) mit Praxisseminar	20	2
Praxisbegleitende Lehrveranstaltung ⁽¹⁾	4	4
Summe	210	152

SWS: Semesterwochenstunden

⁽¹⁾ Das Nähere regelt der Studienplan

Anlage 1: Studienstruktur und Module, Vertiefungsrichtung Medien- und Kommunikationstechnik

	ECTS- Punkte	SWS
Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	42	38
Mathematik 1	10	9
Mathematik 2	10	9
Physik	9	8
Informatik 1	4	4
Informatik 2	4	4
Informatik 3	5	4
Elektrotechnische Grundlagen	48	42
Elektrotechnik 1	9	8
Elektrotechnik 2	9	8
Elektrotechnik 3	4	4
Digitaltechnik	7	6
Angewandte Systemtechnik	7	6
Elektronische Bauelemente/Schaltungstechnik	7	6
Elektrische Messtechnik	5	4

Kern- und Vertiefungsfächer (*: Vertiefungsrichtung Medien- und Kommunikationstechnik)	59	48
Nachrichtentechnik	5	4
Elektrische Anlagen und Maschinen	5	4
Embedded Systems	7	6
Digitale Signalverarbeitung*	7	6
Digitale Kommunikationstechnik*	5	4
Computer Vision*	5	4
Videotechnik*	6	6
Rechnernetze*	5	4
Schwerpunktspezifische Wahlpflichtmodule* ⁽¹⁾	8	6
Studiengangspezifische Projekte* ⁽¹⁾	6	4
Übergreifende Inhalte	16	14
Werkstofftechnik	2	2
Konstruktion	3	2
Englisch	2	2
Projektorganisation	4	4
Betriebswirtschaftliche Grundlagen	5	4
Bachelor-Arbeit (mit Seminar)	15	2
Praxis	30	8
Praxisphase 1 (Grundpraktikum) mit Praxisseminar	6	2
Praxisphase 2 (Praxissemester) mit Praxisseminar	20	2
Praxisbegleitende Lehrveranstaltung ⁽¹⁾	4	4
Summe	210	152

SWS: Semesterwochenstunden

⁽¹⁾ Das Nähere regelt der Studienplan

Anlage 2: Module und Leistungsnachweise des Bachelor-Studiengangs Elektro- und Informationstechnik

1. Erster Studienabschnitt (Semester 1, 2)

1 Lfd. Nr.	2 Modul	3 ECTS- Punkte	4 SWS	5 Art der Lehrveranstaltung	6 7 Prüfungen		8 Endnotenbildende studienbegleitende Leistungs- nachweise 1) 3)	9 Ergänzende Regelungen
					Art und Dauer in Minuten 1)	Zulassungsvor- aussetzungen 1)2)		
1	Mathematik 1 (MA1)	10	9	SU, Ü	schrP 90 - 120			
2	Mathematik 2 (MA2)	10	9	SU, Ü	schrP 90 - 120			
3	Physik (PHY)	9	8	SU, Ü, Pr	schrP 90 - 120	LN		
4	Konstruktion (KON)	3	2	SU, Ü	schrP 90 - 120		StA	StA ist ZV für schrP; Notengewicht schrP und StA je 1/2
5	Elektrotechnik 1 (ET1)	9	8	SU, Ü, Pr	schrP 90	LN		
6	Elektrotechnik 2 (ET2)	9	8	SU, Ü, Pr	schrP 90	LN		

7	Informatik 1 (IN1)	4	4	SU, Ü	schrP 90	LN		
8	Werkstofftechnik (WST)	2	2	SU			KI 60-90	
9	Englisch (ENG)	2	2	SU, Ü			KI 60-90	
10	Betriebswirtschaftliche Grundlagen 1 (BW1)	2	2	SU, Ü			KI 60-90	
	Summe ECTS-Punkte / SWS	60	54					

2. Zweiter Studienabschnitt (Semester 3, 4)

1 Lfd. Nr.	2 Modul	3 ECTS-Punkte	4 SWS	5 Art der Lehrveranstaltung	6 7 Prüfungen		8 Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise 1) 3)	9 Ergänzende Regelungen
					Art und Dauer in Minuten 1)	Zulassungsvoraussetzungen 1)2)		
11	Elektrotechnik 3 (ET3)	4	4	SU, Ü	schrP 90			
12	Informatik 2 (IN2)	4	4	SU, Ü	schrP 90			
13	Informatik 3 (IN3)	5	4	SU, Ü	schrP 90			
14	Digitaltechnik (DGT)	7	6	SU, Ü, Pr	schrP 90	LN		
15	Angewandte Systemtechnik (ASY)	7	6	SU, Ü, Pr	schrP 90	LN		
16	Elektronische Bauelemente und Schaltungstechnik (EBS)	7	6	SU, Ü, Pr	schrP 90	LN		
17	Elektrische Messtechnik (ELM)	5	4	SU, Ü, Pr	schrP 90	LN		
18	Nachrichtentechnik (analog/digital) (NAT)	5	4	SU, Ü, Pr	schrP 90	LN		
19	Elektrische Anlagen und Maschinen (EAM)	5	4	SU, Ü, Pr	schrP 90	LN		
20	Embedded Systems (EMS)	7	6	SU, Ü, Pr	schrP 90	LN		
21	Praxisphase 1 mit Praxisseminar 1	6	2	Pr				m. E. teilgenommen; detaillierte Regelungen s. 4.
	Summe ECTS-Punkte / SWS (inkl. Praxisphase)	62	50					

3.1 Dritter Studienabschnitt (Semester 5 - 7)

Vertiefungsrichtung Elektro- und Automatisierungstechnik (EA)

1 Lfd. Nr.	2 Modul	3 ECTS-Punkte	4 SWS	5 Art der Lehrveranstaltung	6 7 Prüfungen		8 Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise 1) 3)	9 Ergänzende Regelungen
					Art und Dauer in Minuten 1)	Zulassungsvoraussetzungen 1)2)		

22	Praxisphase 2 mit Praxisseminar 2	20	2					detaillierte Regelungen s. 4.
23	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung	4	4					detaillierte Regelungen s. 4.
24	Projektorganisation (PRO)	4	4	SU, Ü			Kl 60-90	
EA1	Regelungstechnik (RGT)	7	6	SU, Ü, Pr	schrP 90	LN		
EA2	Automatisierungstechnik (AUT)	7	6	SU, Ü, Pr	schrTP 60 schrTP 60 schrTP 60	LN		jede TP muss bestanden sein; Notengewicht je 1/3
EA3	El. Maschinen und Antriebe (EMA)	7	6	SU, Ü, Pr	schrTP 90 schrTP 90			jede TP muss bestanden sein; Notengewicht je 1/2
EA4	Programmierung in der Automatisierungstechnik (PRA)	5	4	SU, Ü, Pr	schrP 90	LN		
EA5	Studiengangspezifische Projekte (SPR)	6	4	S			StA	
EA6	Studiengangspezifische Wahlpflichtfächer (SSW)	10	8	SU, Ü, Pr			Kl u/o StA u/o mdILN	
25	Betriebswirtschaftliche Grundlagen 2 (BW2)	3	2	SU, Ü			Kl 60-90	
26	Bachelor-Arbeit mit Seminar (BAC)	15	2					S: m. E. teilgenommen
	Summe ECTS-Punkte / SWS (inkl. Praxisphase)	88	48					

3.2 Dritter Studienabschnitt (Semester 5 - 7)

Vertiefungsrichtung Medien- und Kommunikationstechnik (MK)

1 Lfd. Nr.	2 Modul	3 ECTS- Punkte	4 SWS	5 Art der Lehr- veranstaltung	6		7	8 Endnotenbildende studienbegleitende Leistungs- nachweise 1) 3)	9 Ergänzende Regelungen
					Prüfungen				
					Art und Dauer in Minuten 1)	Zulassungsvor- aussetzungen 1)2)			
22	Praxisphase 2 mit Praxisseminar 2	20	2						detaillierte Regelungen s. 4.
23	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung	4	4						detaillierte Regelungen s. 4.
24	Projektorganisation (PRO)	4	4	SU, Ü				Kl 60-90	
MK1	Digitale Signalverarbeitung (DSV)	7	6	SU, Ü, Pr	schrP 90	LN			
MK2	Digitale Kommunikationstechnik (DKT)	5	4	SU, Ü, Pr	schrP 90	LN			
MK3	Computer Vision (CPV)	5	4	SU, Ü, Pr				Kl160 StA	jede TP muss bestanden sein; Notengewicht je 1/2
MK4	Videotechnik (VID)	6	6	SU, Ü, Pr	schrP 90	LN			
MK5	Rechnernetze (RNE)	5	4	SU, Ü, Pr	schrP 90	LN			

MK6	Studiengangsspezifische Projekte (SPR)	6	4	SU, Ü, Pr	schrP 90	LN	StA	
MK7	Studiengangsspezifische Wahlpflichtfächer (SSW)	8	6	SU, Ü, Pr			Kl u/o StA u/o mdILN	
25	Betriebswirtschaftliche Grundlagen 2 (BW2)	3	2	SU, Ü			Kl 60-90	
26	Bachelor-Arbeit mit Seminar (BAC)	15	2					S: m. E. teilgenommen
	Summe ECTS-Punkte / SWS (inkl. Praxisphase)	88	48					

4. Praxisphasen und begleitende Lehrveranstaltungen

1 Lfd. Nr.	2 Modul	4 ECTS- Punkte	5 Art der Lehr- veranstaltung	6 Prüfungen am Ende des praktischen Studiensemesters 1) 3)	7 Ergänzende Regelungen
PP1 PS1	Praxisphase 1 mit Praxisseminar 1	4 2	Praxisprojekt S	Projektbericht Präsentation	12-wöchige praktische Tätigkeit im Betrieb Teilnahmenachweis 4)
PP2 PS2	Praxisphase 2 mit Praxisseminar 2	18 2	Praxisprojekt S	Projektbericht Präsentation	16-wöchige praktische Tätigkeit im Betrieb Teilnahmenachweis 4)
PBL	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen 1)	4	SU, Ü	Kl u/o StA u/o mdILN	
	Summe ECTS-Punkte	30			

¹⁾ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt

²⁾ Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt mit m. E./ o. E.

³⁾ Die Fachendnote „ausreichend“ oder besser wird nur erteilt, wenn alle Leistungsnachweise mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet wurden.

⁴⁾ Die Feststellung der erfolgreichen Ableistung der Praxisphase setzt die regelmäßige Teilnahme am Praxisseminar voraus.

Abkürzungen:

Kl	Klausur	mE	mit Erfolg	SU	seminaristischer Unterricht
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis	S	Seminar	SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung	schrP	schriftliche Prüfung	TP	Teilprüfung
mdILN	mündlicher studienbegleitender Leistungsnachweis	schrTP	schriftliche Teilprüfung	Ü	Übung
Pr	Praktikum	StA	Studienarbeit		

Anlage 3: Modulhandbuch (Muster)

ECTS-Punkte	...
Umfang (SWS)	...
Modulverantwortlicher	...
Zugangsvoraussetzungen	Eingangsqualifikationen in Form von vorausgegangenen Modulen / vorbereitenden Aktivitäten
Lernziele	Fachkompetenz / Methodenkompetenz / Sozialkompetenz
Lerninhalte	Detaillierte Beschreibung der Inhalte

Lehrmaterial	Skript, Bücher, ...
Veranstaltungstyp/ Lehrmethoden	Zum Einsatz kommende Lehr- und Lernformen (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Projektarbeit, Selbststudium, freies Unterrichtsgespräch, Kleingruppenarbeit, Planspiele, studentenorientierte Forschung bzw. Vorlesungen, andere, innovative oder möglicherweise experimentelle Formen...). Grundsätzlich sollen unterschiedliche Lehrformen zum Erreichen eines Qualifikationszieles beitragen.
Einzelveranstaltungen des Moduls	Setzt sich das Modul aus mehreren Veranstaltungen zusammen, Nennung der Einzelveranstaltungen (werden in einem 2. Schritt näher beschrieben)
Lernkontrolle/ Leistungsüberprüfung	Art der Prüfung, vorbereitende Hilfsmittel
Arbeitsaufwand (Workload in Zeitstunden)	Kontaktstunden (Präsenzzeit): ... Vor- und Nachbereitungszeit: ...
Unterrichts-/Lehrsprache	Bezogen auf Sprache und Lehrmaterial
Besonderheiten	Exkursionen, etc.
Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf	In welchem Zusammenhang steht das Modul mit anderen Modulen innerhalb desselben Studiengangs? Inwieweit ist das Modul auch für andere Studiengänge geeignet?

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Amberg-Weiden

vom 9. Oktober 2006

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245., BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Fachhochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
§ 2	Studienziel
§ 3	Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums
§ 4	Module und Leistungsnachweise
§ 5	Studienplan und Modulhandbuch
§ 6	Studienfortschritt
§ 7	Praxissemester und Vorpraktikum
§ 8	Fachstudienberatung
§ 9	Prüfungskommission
§ 10	Bachelorarbeit
§ 11	Zeugnis und akademischer Grad
§ 12	Inkrafttreten

§1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen vom 16. Oktober 2002 (GVBl S. 589, BayRS 2210-4-1-6-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 1. Oktober 1997 (KWMB1 II S. 508) in der jeweils gültigen Fassung.

§2 Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, die Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz zu vermitteln, die zu selbständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren sowie zu verantwortlichem Handeln in Betrieb und Gesellschaft in dem Berufsfeld Wirtschaftsingenieurwesen befähigen.
- (2) Das Berufsfeld ist bestimmt durch die Vernetzung in technischen, wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben. Dies erfordert, Strukturen und Prozesse in ihrer Gesamtheit zu sehen sowie die spezialisierten betrieblichen Kräfte zu koordinieren und auf ein gemeinsames Ziel auszurichten.
- (3) Das Studium Wirtschaftsingenieurwesen soll neben dem Erwerb gezielten Fachwissens die Fähigkeit schulen, übergreifende Zusammenhänge zu erfassen, flexibel zu reagieren und Menschen zu führen. Entscheidungsfreudigkeit, Kommunikationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft sollen entwickelt werden.
- (4) Darüber hinaus soll die Fähigkeit vermittelt werden, den schnellen Wandel des technischen Fortschrittes zu erfassen, technische Gestaltungs- und Lösungsmöglichkeiten mitzuentwickeln und deren technische Zweckmäßigkeit zu beurteilen, Technikkonzepte wirtschaftlich zu bewerten und unter Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Grundsätze für das Unternehmen zu nutzen sowie die Auswirkung von Entscheidungen auf Betriebsgeschehen, Mitarbeiter und Umwelt zu erkennen und danach verantwortlich zu handeln.

§3 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit für das Studium beträgt sieben Semestere.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst sechs theoretische und ein praktisches Semester.
- (3) Das Studium gliedert sich in
 - den ersten Studienabschnitt mit den Semestern 1 und 2
 - den zweiten Studienabschnitt mit den Semestern 3 und 4
 - den dritten Studienabschnitt mit den Semestern 5, 6, und 7
- (4) Detaillierte Informationen zum Aufbau des Studiums und der zeitliche Ablauf werden im Studienplan angegeben.

§4 Module und Leistungsnachweise

- (1) Alle Module des Studiums sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule.
 - a) Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich.
 - b) Wahlpflichtmodule sind aus einem vorgegebenen Angebot auszuwählen. Sie werden wie Pflichtfächer behandelt.
 - c) Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus einem gegebenen Angebot zusätzlich gewählt werden.
- (2) Die Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung enthält eine Übersicht über die Module und Leistungsnachweise.
- (3) Detaillierte Angaben zu den Modulen sowie zu den Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch aufgeführt.
- (4) Sind die im Modulhandbuch angegebenen Studien- und Prüfungsleistungen eines Moduls mit der Gesamtnote „ausreichend“ oder besser bewertet, so werden die Leistungspunkte für das Modul vergeben und die Studien- und Prüfungsleistungen des Moduls zählen als erfolgreich erbracht.

§5 Studienplan und Modulhandbuch

- (1) Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen erstellt einen Studienplan und ein Modulhandbuch. Der Studienplan und das Modulhandbuch werden vom Fachbereichsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals angewendet werden.
- (2) Die Module sowie die Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch beschrieben. Das Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Informationen zu den einzelnen Modulen:
 - a) Lehrziele
 - b) Lehrinhalte
 - c) Leistungspunkte (credit points)
 - d) Voraussetzungen für die Zulassung

- e) Dauer
 - f) Häufigkeit des Angebots
 - g) Studien- und Prüfungsleistungen
 - h) Gewichtung für die Bildung der Modul-Gesamtnote
 - i) Gewichtung für die Bildung der Zeugnis-Gesamtnote
- (3) Der Ablauf des Studiums wird im Studienplan beschrieben. Der Studienplan enthält folgende Informationen:
- a) Zeitlicher Ablauf des Studiums, zeitliche Reihenfolge der Module
 - b) Anzahl der Kontaktstunden (SWS) pro Modul
 - c) Zeitlicher Gesamtaufwand der Studierenden pro Modul
 - d) Leistungspunkte (credit points) pro Modul

§6

Studienfortschritt

- (1) Der Eintritt in den zweiten Studienabschnitt erfordert
 - a) die erfolgreichen Ableistung des Vorpraktikums
 - b) den Erwerb von mindestens 45 Leistungspunkten des ersten Studienabschnittes
- (2) Der Eintritt in den dritten Studienabschnitt erfordert den Erwerb aller 60 Leistungspunkte des ersten Studienabschnittes.
- (3) Voraussetzungen für die Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch beschrieben.

§7

Praxissemester und Vorpraktikum

- (1) Das fünfte Semester ist ein Praxissemester, das in einem Zeitraum von 20 Wochen abzuleisten ist. Weitere Informationen zum Praxissemester sind im Studienplan und im Modellhandbuch angegeben.
- (2) Vor Studienbeginn oder in der vorlesungsfreien Zeit des ersten Studienjahres ist ein mindestens sechswöchiges Vorpraktikum mit einer dem Studiengang entsprechenden praktischen Tätigkeit abzuleisten.

§8

Fachstudienberatung

Werden die im §6 genannten Voraussetzungen zum Eintritt in den zweiten oder dritten Studienabschnitt nicht erfüllt, so soll die Fachstudienberatung aufgesucht werden.

§9

Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fachbereichsrat bestellt werden.

§10

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann frühestens im ersten Semester nach dem Praxissemester begonnen werden. Die Ausgabe des Themas erfordert die erfolgreiche Ableistung des Praxissemesters.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit soll spätestens im ersten Monat des zweiten Semesters nach dem Praxissemester ausgegeben werden.
- (3) Einem Studenten, der trotz eigener Bemühungen bis zu diesem Zeitpunkt kein Thema erhalten hat, wird von der Prüfungskommission ein Aufgabensteller zugeteilt.

§11

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind (s. §4, Abs. 4).
- (2) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden folgende Urkunden ausgestellt:
 - a) Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Amberg-Weiden
 - b) Diploma Supplement mit Angaben zu den Studieninhalten und Studien- und Prüfungsleistungen
- (3) Die Zeugnisgesamtnote ergibt sich als gewichteter Mittelwert der einzelnen Modulnoten mit den in Anlage 1 und im Modulhandbuch angegebenen Gewichten.

- (4) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B. Eng.“ verliehen.
- (5) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Amberg-Weiden ausgestellt.

**§12
Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 05.04.2006 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 26.09.2006.

Amberg, 9. Oktober 2006

Prof. Dr. Erich Bauer

Präsident

Die Satzung zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Amberg-Weiden wurde am 09.10.2006 in der Fachhochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 09.10.2006 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 09.10.2006.

**Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Nr.	Modul	SWS	LP	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Studien- und Prüfungsleistungen				
					Art und Dauer (in Minuten der Prüfungen ¹⁾)	Weitere Studienleistungen	Notengewicht für Zeugnis-gesamtnote	Weitere Regelungen	
Naturwissenschaft/Technik	T1	Mathematik	10	10	SU, Ü	schrP, 60 – 120	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
	T2	Statistik und Operations Research	4	5	SU, Ü	schrP, 60 – 120	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
	T3	Physik	6	7	SU, Ü	schrP, 60 – 120	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
	T4	Technische Mechanik	8	10	SU, Ü	schrP, 60 – 120	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
	T5	Grundlagen der Elektrotechnik	4	5	SU, Ü	schrP, 60 – 120	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
	T6	Angewandte Elektronik	4	5	SU, Ü	schrP, 60 – 120	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
	T7	Strömungsmechanik und Thermodynamik	4	5	SU, Ü	schrP, 60 – 120	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
	T8	Werkstofftechnik	6	7	SU, Ü	schrP, 60 – 120	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
	T9	Verfahrens- und Umwelttechnik	4	5	SU, Ü	schrP, 60 – 120	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
	T10	Energietechnik	4	5	SU, Ü	schrP, 60 – 120	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
	T11	Grundlagen der Konstruktion	4	5	SU, Ü	schrP, 60 – 120	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
	T12	Entwicklung und Konstruktion	4	6	SU, Ü	schrP, 60 – 120	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
	T13	Fertigungstechnik	4	5	SU, Ü	schrP, 60 – 120	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch

1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Nr.	Modul	SWS	LP	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Studien- und Prüfungsleistungen				
					Art und Dauer (in Minuten der Prüfungen ¹⁾)	Weitere Studienleistungen	Notengewicht für Zeugnisgesamtnote	Weitere Regelungen	
T14	Kunststoffverarbeitung	4	5	SU, Ü	schrP, 60 – 120	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch	
Betriebswirtschaft	W1	Betriebswirtschaftslehre	4	5	SU, Ü	schrP, 60 – 120	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
	W2	Buchführung und Bilanzierung	2	2	SU, Ü	schrP, 60 – 120	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
	W3	Finanz- und Investitionswirtschaft	4	5	SU, Ü	schrP, 60 – 120	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
	W4	Kostenrechnung und Controlling	4	5	SU, Ü	schrP, 60 – 120	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
	W5	Marketing	4	5	SU, Ü	schrP, 60 – 120	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
	W6	Volkswirtschaftslehre	4	5	SU, Ü	schrP, 60 – 120	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
	W7	Personalführung	4	4	SU, Ü	schrP, 60 – 120	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
	W8	Vertriebsmanagement	4	5	SU, Ü	schrP, 60 – 120	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
	W9	Unternehmensplanung und Organisation	4	5	SU, Ü	schrP, 60 – 120	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
	W10	Wirtschaftsprivatrecht	4	4	SU, Ü	schrP, 60 – 120	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
Integrations-/Wahlpflichtmodule	I11	Datenverarbeitung und Programmierung	4	5	SU, Ü	schrP, 60 – 120	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
	I12	Informationssysteme	4	5	SU, Ü	schrP, 60 – 120	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
	I13	Projekt- und Qualitätsmanagement	4	5	SU, Ü	schrP, 60 – 120	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
	I14	Betriebsorganisation	2	2	SU, Ü	schrP, 60 – 120	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
	I15	Arbeitswissenschaften	2	2	SU, Ü	schrP, 60 – 120	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
	I16	Fabrikplanung	4	5	SU, Ü	schrP, 60 – 120	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
	I17	Materialfluss-Systeme	2	2	SU, Ü	schrP, 60 – 120	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
	I18	Logistik-Prozesse	4	5	SU, Ü	schrP, 60 – 120	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
	I19	Business English	4	4	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
	I110	FW-Fach 1	4	5	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nr.	Modul	SWS	LP	Art der Lehr- veranstaltung ¹⁾	Studien- und Prüfungsleistungen			
					Art und Dauer (in Minuten) der Prüfungen ¹⁾	Weitere Studienleistungen	Notengewicht für Zeugnis- gesamtnote	Weitere Regelungen
I11	FW-Fach 2	4	5	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
I12	FW-Fach 3	2	3	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. Modulhandbuch	1	s. Modulhandbuch
BA	Bachelor-Arbeit		12			s. Modulhandbuch	3	s. Modulhandbuch
PS	Praxissemester		20		–	s. Modulhandbuch	–	s. Modulhandbuch

1) Das Nähere wird im Modulhandbuch festgelegt.

Abkürzungen:

SWS Semesterwochenstunden
 LP Leistungspunkte
 SU Seminaristischer Unterricht
 Ü Übungen
 schrP

Schriftliche Prüfung